

Informationen zum Niedersächsischen Gaststättengesetz

Das **Niedersächsische Gaststättengesetz (NGastG)** ist zum **01.01.2012 in Kraft getreten** und löste das bisherige („Bundes-“)Gaststättengesetz ab. Kernpunkt des neuen Gesetzes ist der Übergang vom bislang „erlaubnispflichtigen“ zum jetzt „anzeigepflichtigen“ Gewerbe. Dadurch entfällt das zuvor erforderliche und gebührenpflichtige Erlaubnisverfahren.

Nachstehend sind die wesentlichen Inhalte der neuen Regelungen zusammengefasst.

Was ist ein Gaststättengewerbe?

Ein Gaststättengewerbe betreibt, wer gewerbsmäßig

- Getränke oder zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle anbietet, sofern der Betrieb jedermann oder bestimmten Personenkreisen zugänglich ist.

Gewerbetreibender kann eine natürliche oder eine juristische Person sein.

Kein Betreiben eines Gaststättengewerbes im Sinne des Gesetzes ist (u. a.):

- die Abgabe von Getränken und zubereiteten Speisen an Hausgäste in Verbindung mit einem Beherbergungsbetrieb,
- die Abgabe von Getränken und zubereiteten Speisen als unentgeltliche Kostproben oder gegen eine freiwillige Spende,
- die Abgabe von Speisen und alkoholfreien Getränken bei Veranstaltungen, bei denen der Spendencharakter für wohltätige Zwecke im Vordergrund steht und sich die Waren und Leistungen vom dem Angebot eines Gewerbetreibenden unterscheiden. Dies trifft auf viele Veranstaltungen von Fördervereinen, oder Kindergarten- und Schulfeste sowie Seniorennachmittage zu.

Anzeigepflicht bei der Gaststättenbehörde

Wer ein stehendes Gaststättengewerbe betreiben will, hat dies, wenn es auch nur für kurze Zeit betrieben werden soll, der zuständigen Behörde **mindestens vier Wochen vor dem erstmaligen Anbieten von Getränken oder zubereiteten Speisen anzuzeigen**.

Die Vier-Wochen-Frist räumt der Gaststättenbehörde eine angemessene Zeit zur ggf. erforderlichen Überprüfung der Zuverlässigkeit des Gewerbetreibenden ein. Gleiches gilt für die Beurteilung des Vorhabens durch die entsprechenden Fachbehörden (siehe weiter unten), beispielsweise hinsichtlich Immissionsschutz und Lebensmittelhygiene. Das ist im Interesse der Öffentlichkeit und des Verbraucherschutzes notwendig.

Gaststättenbehörde ist die Stadt Wunstorf, Fachbereich Ordnung, Südstraße 1, 31515 Wunstorf.

- Wenn die Einhaltung der Frist für den Betreibenden nicht zumutbar ist, kann seitens der Behörde ein früherer Beginn des Gaststättengewerbes zugelassen werden. Das Anliegen, den früheren Beginn des Gaststättengewerbes zuzulassen, ist schriftlich (ohne vorgeschriebenen Vordruck) zu beantragen.

Für die Entscheidung über ein Begehren des oder der Gewerbetreibenden auf frühere Zulassung des Gaststättengewerbes werden Gebühren erhoben. Die Gebührenhöhe errechnet sich nach dem entstehenden Aufwand, insbesondere dem Zeitaufwand.

- Die Anzeigepflicht gilt auch für den Betrieb einer Zweigniederlassung, einer unselbständigen Zweigstelle und für die Verlegung der Betriebsstätte sowie für die Ausdehnung des Angebotes auf alkoholische Getränke oder zubereitete Speisen.

Wird der Betrieb von einer juristischen Person (zum Beispiel GmbH oder AG) betrieben und geht bei dieser die Vertretungsbefugnis auf eine andere Person über, so muss dies unverzüglich der zuständigen Behörde angezeigt werden.

➤ **Übermittlung der Anzeige an die Fachbehörden:**

Die Gaststättenbehörde informiert neben dem Finanzamt auch die für die Bauaufsicht, den Immissionsschutz, den Jugendschutz, die Lebensmittelüberwachung und die für die Bekämpfung von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung zuständigen Behörden.

Überprüfung beim Angebot von alkoholischen Getränken

Wird bei der Anzeige nach § 2 angegeben, dass alkoholische Getränke angeboten werden sollen, so hat die Gaststättenbehörde unverzüglich die Zuverlässigkeit der oder des Gewerbetreibenden zu überprüfen. Zu diesem Zweck hat die oder der Gewerbetreibende zugleich mit der Anzeige

- den Nachweis über den Antrag auf Erteilung einer **Auskunft aus dem Bundeszentralregister zur Vorlage bei einer Behörde** (polizeiliches Führungszeugnis) und
- eine **Auskunft aus dem Gewerbezentralregister**

vorzulegen.

Das Führungszeugnis und die Auskunft aus dem Gewerbezentralregister sind beim Einwohnermeldeamt bzw. Bürgerbüro der Wohnortgemeinde zu beantragen.

- Werden die Unterlagen nicht zeitgleich mit der Anzeige beantragt bzw. vorgelegt, so werden diese Auskünfte von Amtswegen kostenpflichtig eingeholt.
- Auf Verlangen kann die Behörde die Erkenntnisse aus der Überprüfung bescheinigen.

Kurzzeitige Veranstaltungen durch Vereine und Privatpersonen:

Die Anzeigepflicht gilt ausdrücklich auch für einmalige, nur vorübergehend betriebene Gaststättenunternehmungen (z.B. Osterfeuer, Schützenfeste, Zeltfeste usw.), die bisher eine sogenannte Gestattung erhalten haben.

Hierbei wird nochmals hervorgehoben, dass die Anzeige nicht - wie bisher bei der Gestattung - nur auf den Alkoholausschank abstellt, sondern immer erforderlich ist, wenn alkoholfreie- und / oder alkoholische Getränke und / oder zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht werden sollen. Beim Alkoholausschank ist grundsätzlich die Prüfung der Zuverlässigkeit erforderlich (s. gesondertes Merkblatt zum kurzzeitigen Gaststättenbetrieb).

Unzuverlässigkeit - Gewerbeuntersagung

Wenn sich herausstellt, dass der oder die Gewerbetreibende unzuverlässig ist, wird ein Gewerbeuntersagungsverfahren gegen ihn oder sie eingeleitet. Unzuverlässig ist, wer nach dem Gesamteindruck seines Verhaltens nicht die Gewähr dafür bietet, dass er das von ihm ausgeübte Gewerbe künftig ordnungsgemäß betreiben wird. Gemäß § 4 NGastG liegt Unzuverlässigkeit im Sinne der Gewerbeordnung insbesondere dann vor, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die oder der Gewerbetreibende dem Alkoholmissbrauch Vorschub leistet oder in Folge eigenen Alkoholmissbrauchs bei der Betriebsführung erheblich beeinträchtigt ist.

Müssen vom Gaststättenbetreiber weitere Behörden beteiligt werden?

Jegliche Nutzung von Räumen bzw. Freiflächen als Gaststätte bzw. Biergarten muss baurechtlich genehmigt sein; dies gilt auch für Imbisswagen und Festzelte. Es empfiehlt sich daher dringend, frühzeitig Kontakt mit der Bauaufsicht aufzunehmen und zu klären, ob die Gaststätte baurechtlich genehmigt ist. Anderenfalls kann es passieren, dass, auch wenn die Anzeige nach § 2 NGastG rechtzeitig erstattet wird, die Gaststätte dennoch nicht zum vorgesehenen Termin geöffnet werden kann, weil die Baugenehmigung fehlt.

Um evtl. Mängel im Bereich der Küche zu erkennen und abzustellen, empfiehlt sich eine frühzeitige Kontaktaufnahme auch mit der Lebensmittelüberwachung der Region Hannover:
Region Hannover, Postfach 147, 30001 Hannover, Telefon: 0511/616-0 (Zentrale).

Weitere Inhalte des neuen Gaststättenrechts:

Die Bekämpfung des Alkoholmissbrauchs erhält im neuen Gesetz mehr Gewicht. So muss mindestens ein alkoholfreies Getränk günstiger sein als das entsprechende preiswerteste alkoholische Getränk. Die Berechnung erfolgt dabei auf der Basis des herunter- bzw. herauf gerechneten Preises für einen Liter der Getränke. Außerdem darf der Gastwirt an erkennbar Betrunkene keinen Alkohol ausschenken und muss seinen Gästen die kostenlose Nutzung der Toiletten gestatten.

Der Betrieb von gastgewerblichen Nebenbetrieben an Bundesautobahnen fällt ausdrücklich nicht unter das neue Niedersächsische Gaststättengesetz. An Autobahnen kann also weiterhin für die Toilettenbenutzung eine „Gebühr“ verlangt werden.

Übersicht:

	bei Abgabe von zubereiteten Speisen	bei Abgabe von alkoholfreien Getränken	bei Abgabe von alkoholischen Getränken
Betrieb auf Dauer: Anzeige erforderlich?	ja	ja	ja
Betrieb einmalig und nur f. kurze Zeit: Anzeige erforderlich?	ja	ja	ja
Anzeigefrist	4 Wochen vorher		
Zuverlässigkeitsüberprüfung erforderlich? (Vorlage von Führungszeugnis und Auszug aus dem Gewerbezentralregister bzw. einer entsprechenden Bescheinigung bei Anzeige- Erstattung)	nein		ja

Für weitere Auskünfte stehen Ihnen folgende Ansprechpartner der Stadtverwaltung Wunstorf zur Verfügung:

Karsten Meier

Tel.: 05031 / 101-426

E-Mail: Karsten.Meier@wunstorf.de

Stadt Wunstorf
Fachbereich Ordnung
Südstraße 1
31515 Wunstorf

Fax: 05031/101-328

Nähere Informationen finden Sie außerdem auf den Internetseiten der Stadt Wunstorf:
www.wunstorf.de (Suchbegriff: Gaststättenangelegenheiten).